

Änderung der Original-Satzung vom 31.12.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Lauter Steine e.V. Er hat den Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein führt folgendes Logo:



§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die künstlerisch, kreative Arbeit mit Kunststoff-Klemmbausteinen. Der Satzungszweck wird erfüllt durch:

1. die Planung und Durchführung von künstlerischen Ausstellungen mit regionalem Schwerpunkt, der Förderung des jugendlichen Nachwuchses durch kreative Bau-Workshops sowie die Förderung der Kreativität durch Bauen nach eigenen Entwürfen.
2. die Zielsetzung einer generationsübergreifenden Begegnung. Insbesondere steht hierbei der Gedanke der Inklusion mit der Zielsetzung einer Begegnung behinderter und nicht behinderter Menschen. Das soziale Miteinander und die individuelle Kreativität aller Altersgruppen soll gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Neben der regulären Mitgliedschaft kann eine Fördermitgliedschaft (passive Mitgliedschaft) und eine Familienmitgliedschaft gewählt werden. Das Fördermitglied hat das Recht auf Teilnahme an Vereinsversammlungen und Wahlen, jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austrittserklärung in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres (Im Rahmen einer telekommunikativen Übermittlung (=E-Mail) i. S. d. § 127 Abs. 2 BGB nur an info@lautersteine.de).
 - b) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Beschluss einen anderen Austrittszeitpunkt als unter a) genannt anordnen.
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes; gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Woche nach Zugang postalisch Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind z. B. vereinschädigendes Verhalten oder grobe Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen.
 - d) Tod eines Mitgliedes oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - e) Streichung aus der Mitgliederkartei, wobei die Streichung erst dann erfolgen darf, wenn der Jahresmitgliedsbeitrag für mindestens ein Kalenderjahr nicht bezahlt worden ist und der Vorstand die Streichung beschließt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die in Höhe und Fälligkeit durch den Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist im Monat Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem / der Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c) dem / der Kassenwart(in),
2. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 5 Personen
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem/der Schriftführer(in)
 - c) dem/der Jugendwart(in)
 - d) dem/der Pressewart(in)
 - e) dem/der Lagerverwalter(in)
 - f) bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzer
3. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt, darunter
der / die Vorstandsvorsitzende oder
der / die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

6. Es dürfen nur natürliche Personen die auch Vereinsmitglied sind in den Vorstand gewählt werden.
7. Vorstandsmitglieder dürfen in keinem anderen Verein gleicher Art und Satzungszweck ein Vorstandsamt begleiten.
8. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
9. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail möglich), unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens der / die Vorstandsvorsitzende oder der / die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
11. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung eigenständig durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage www.afol.lu.
3. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel mindestens einmal im Jahr. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Durch Anmeldung im virtuellen Raum wird das Mitglied als anwesend gezählt. Die zur Abstimmung stehenden Anträge und Satzungsänderungen können durch die Mitglieder des Vereins über einen Zeitraum von höchstens zwei Wochen diskutiert werden. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Abstimmung jederzeit vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Zeit oder bei Erreichen der erforderlichen Mehrheit kann die Abstimmung geschlossen werden.
5. Berichte des Vorstandes und der Bericht der Rechnungsprüfung werden bei einer virtuellen Mitgliederversammlung vorab veröffentlicht.

6. Die Entlastung des Vorstandes findet in der ersten Woche der virtuellen Versammlung statt, da ihre Ergebnisse sich auf die Wahl des neuen Vorstandes auswirken können. Innerhalb der ersten Woche der Versammlung kann jedes Mitglied Kandidaten für die zur Wahl stehenden Vorstandsposten sowie die Rechnungsprüfer vorschlagen. Die Vorschläge werden dann in der zweiten Woche zur Abstimmung freigegeben.
7. Nach Ende des Abstimmungszeitraums werden die Ergebnisse innerhalb von 24 Stunden bekannt gegeben.
8. Nach Ende der virtuellen Versammlung haben alle Mitglieder das Recht, innerhalb einer Frist von 5 Tagen ein Veto einzulegen. Sollte der Inhalt des Vetos nicht zur Zufriedenheit des Einsprechenden geklärt werden, wird durch den Vorstand unverzüglich eine physische Versammlung einberufen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese Protokolle sind durch den /die jeweiligen Versammlungsleiter/in und den/die jeweilige Protokollführer/in zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören mindestens:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
12. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
13. Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über eine Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO personenbezogenen Daten und persönliche und sachgerechte Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.
4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

5. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse in Kaiserslautern über besondere Ereignisse. Weiterhin wird die lokale Presse im Einzugsgebiet einzelner Mitglieder über Aktionen vor Ort informiert. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite sowie in den sozialen Medien des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

6. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Ausstellungen sowie Feierlichkeiten im Forum des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Forum des Vereins.

7. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

8. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die iKL – Gemeinnützige Integrationsgesellschaft Kaiserslautern mbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kaiserslautern, den 01.11.2018

Martin Schild

Dr. Dieter Sültemeyer

Thomas Kraemer